

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.9

Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen für ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Ergebnis der Anhörung der Betroffenen, Experten und Interessenvertretungen am 9. September 2015 und im Ergebnis des Gespräches von Bund-Länder-Kirchen vom 13. November 2015 insbesondere folgende wesentlichen Eckpunkte als Grundlage, um das erlittene Unrecht und Leid aufzuarbeiten, finanziell anzuerkennen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern:
 - a. Öffentliche Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen.

TOP 5.9

b. Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Hinblick auf Unrecht und Leid.

c. Individuelle Anerkennung

- durch Gespräche mit der Anlauf- und Beratungsstellen mit den Betroffenen; neben der Beratung zur Geldleistung soll im Beratungsgespräch insbesondere auf die Möglichkeit einer fachlichen Neueinschätzung der damaligen Diagnosen hingewiesen werden
- durch Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen Geldpauschale in Höhe von 9.000 € und darüber hinaus - für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden - eine Rentenersatzleistung. Dies beträgt bei einer Arbeitsdauer bis 2 Jahre 3.000 €. Bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 €.

In der Summe ergäbe dies max. 14.000 €.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Beteiligung der Länder an den Kosten der Stiftung in Höhe von 1/3 grundsätzlich für angemessen. Die Satzung ist so zu gestalten, dass eine automatische Nachschusspflicht der Länder ausgeschlossen wird.
4. Sie bitten angesichts der hohen Zahl der Betroffenen in stationären Einrichtungen der Psychiatrie die Gesundheitsministerkonferenz um Herbeiführung eines gleichlautenden Beschlusses.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF, entsprechend des Beschlusses der CdS-Konferenz vom 12.11.2015 den Entwurf der erforderlichen Regularien zur zügigen Umsetzung und konkreten Ausgestaltung des Hilfesystems, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und Höhe der Anerkennungsleistungen, zu erarbeiten, damit das Hilfesystem soweit möglich in 2016 seine Arbeit aufnehmen kann.

Diese Regularien sind zuvor zeitnah der CdS-Konferenz vorzulegen.

Protokollnotiz:

Der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt unterstützen die Bestrebungen, dass Leid von Kindern und Jugendlichen, welches sie in Heimen der Behindertenhilfe und Psychiatrie der DDR in den Jahren 1949 bis 1990 erfahren haben, auch durch Unterstützungsleistungen abzumildern. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, BMAS, BMFSFJ und Kirchen sollte jedoch bezüglich der Höhe der Unterstützungsleistungen und der Anteile der Länder an deren Finanzierung der gemeinsamen Befassung der Fachministerien des Bundes und der Länder sowie der Kirchen und der konkreten Ausgestaltung der Hilfesystems nicht vorgreifen. Für besonders erforderlich wird eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Systems der Behindertenheime und Psychiatrien in der ehemaligen DDR und des dortigen Umgangs mit Kinder und Jugendlichen gehalten, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Besonders zu berücksichtigen ist auch, dass der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht in die Rechtsnachfolge von Einrichtungen der ehemaligen DDR eingetreten sind und nicht in Rechtskontinuität handeln.